

Änderungen bei der phytosanitären Importabfertigung über TRACES NT vor dem Hintergrund der aktuellen Situation zum Coronavirus

Mit Fachinformation vom 17.03.2020 hat die Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg vorübergehende Änderungen bei phytosanitären Kontrollen im Rahmen der Corona-Situation bekannt gegeben. Darüber hinaus erhalten Sie im Folgenden Informationen zu befristeten Verfahrenserleichterungen bei der phytosanitären Importabfertigung über TRACES NT.

Elektronisches GGED-PP ersetzt Papierausdruck

Für kontrollpflichtige Sendungen mit phytosanitär geregelten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gelten **ab Montag, den 6. April 2020** die folgenden befristeten Maßnahmen bei der Importabfertigung:

Nach Abschluss der Einfuhrkontrolle der Sendung wird von der Pflanzengesundheitskontrolle das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument Typ PP (GGED-PP) mit einer TRACES-Referenznummer (GGED-Nr.) in TRACES NT validiert. **Auf Basis einer Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung und der deutschen Zollverwaltung ist dieses elektronische GGED-PP die Grundlage für die Zollanmeldung.** Hierzu wurde den Zolldienststellen eine Leseberechtigung in TRACES-NT eingerichtet. **Ein GGED-PP in Papierform mit Stempel und Unterschrift wird bis zur Aufhebung der aktuellen Notmaßnahmen nicht mehr erstellt.**

Diese Regelung betrifft alle GGED-PP mit den folgenden Status:

- Validiert (GGED-Eindruck „**Validated**“)
- Zugelassen zum Transfer (GGED-Eindruck „**Transfer**“)
- Zugelassen zur Durchfuhr (GGED-Eindruck „**Transit**“)

Sie werden automatisch von TRACES NT per E-Mail informiert, sobald eine Validierung des GGED-PP erfolgt ist.

Eine zeitnahe Abholung von Papieren aus der Dienststelle der Pflanzengesundheitskontrolle ist damit nicht mehr erforderlich. Falls Sie für Ihre Unterlagen eine Kopie des GGED-PP benötigen, stimmen Sie dies bitte mit uns ab. Wir bitten Sie allerdings, auf eine tägliche Abholung dieser Kopien zu verzichten, um unnötige Personenkontakte zu vermeiden.

Gleiches gilt für die Einreichung der Originale der Pflanzengesundheitszeugnisse aus dem Ursprungsland.

Zollabfertigung von Sendungen:

Bei der Zollanmeldung kann bis auf weiteres die jeweilige TRACES-Referenznummer der Sendung für die zollrechtliche Abfertigung im Sinne vom Art. 57 VO (EU) 2017/625 angegeben werden, die Vorlage des Original GGED-PP-Originals in Papierform ist vorerst nicht mehr erforderlich.

Damit der Zoll das GGED-PP anhand des Datensatzes in TRACES NT überprüfen können, ist wie bisher auch die TRACES-Referenznummer (GGED-PP-Nr.) in der Zollanmeldung in den Positionsdaten anzugeben. Siehe dazu auch ATLAS-Info 17/2020:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Teilnehmerinformationen/teilnehmerinformationen_node.html

- Fortsetzung Seite 2 -

Besondere Verfahren:

Teilungen von GGED-PP

- Die Teilung eines GGED-PP ist per E-Mail beim Zollamt Hamburg zu beantragen. Ihren Antrag senden Sie bitte unter Nennung der TRACES Referenznummer und ggf. auch der Registriernummer der Zollanmeldung an asv-atm.za-hamburg@zoll.bund.de. Bitte machen Sie auch Angaben zum gewünschten Rücklauf der geteilten GGED-PP.
- Zudem ist in der jeweiligen Zollanmeldung im Positionszusatz ein Hinweis aufzunehmen, ob eine Teilung beantragt wird oder bereits ein Teildokument vorliegt. Sollte Ihnen bereits ein Teildokument vorliegen, muss dieses weiterhin zur Abfertigung vorgelegt werden.
- Sollten zeitgleich mehrere Einfuhrzollanmeldungen abgegeben werden, mit denen die gesamte vom GGED-PP umfasste Menge angemeldet wird, sollten Sie gegenseitige Hinweise im Positionszusatz aufnehmen. In diesem Fall wäre eine Teilung entbehrlich.

Sendungen, die in einem Versandverfahren in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert werden sollen (andere Verfahren als das Transfer-Verfahren = Bestimmungsortkontrolle):

Es ist möglich, dass in anderen Mitgliedstaaten derzeit noch die Vorlage eines unterschriebenen und gestempelten GGED-PP gefordert wird, da hier kurzfristig noch keine Abstimmung mit den dortigen Behörden erfolgen konnte. Setzen Sie sich in solchen Fällen mit der Pflanzengesundheitskontrolle in Verbindung, damit die erforderlichen Dokumente ausgestellt werden können.

Im Falle von Sendungen, die zum Transfer an eine zugelassene Kontrollstelle im Binnenland freigegeben wurden, ist dies nicht erforderlich, da hier nach Validierung des GGED-PP an der Grenzkontrollstelle ein gesondertes GGED-PP beim vor Ort zuständigen Pflanzenschutzdienst beantragt werden muss. Die dortige Verfahrensweise kann bei den jeweiligen Ansprechpartnern erfragt werden:

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/ansprechpartner.html>

Weitere Hinweise:

Vor dem 06.04.2020 erstellte GGED-PP müssen noch in Papierform beim Zoll vorgelegt werden.

Grundsätzliche Voraussetzung für die zollrechtliche Abfertigung einer phytosanitär geregelten Warensendung bleibt weiterhin eine zufriedenstellend abgeschlossene Einfuhrkontrolle.

Die aufgeführten Maßnahmen sind mit dem Hauptzollamt Hamburg abgestimmt. Sie gelten für einen befristeten Zeitraum in Zusammenhang mit Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission vom 30. März 2020. Sobald diese Maßnahmen beendet werden, erhalten Sie dazu erneut eine Information.

Für Rückfragen stehen wir unter den u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.
Ihre Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg